

09.12.96**Empfehlungen
der Ausschüsse**EU - U - Wizu **Punkt** der 707. Sitzung des Bundesrates am 19. Dezember 1996

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung Nr. 1254/96/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über Leitlinien für die Ausgestaltung der transeuropäischen Netze im Energiebereich
KOM(96) 390 endg.; Ratsdok. 9657/96

A

Der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) und
der Wirtschaftsausschuß (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt
Stellung zu nehmen:

- Wi 1. Das Europäische Parlament und der Rat haben am 5. Juni 1996 die Entscheidung Nr. 1254/96/EG über eine Reihe von Leitlinien betreffend die transeuropäischen Netze im Energiebereich erlassen. Insbesondere anläßlich der vollen Berücksichtigung des Beitritts von Österreich, Finnland und Schweden im Hinblick auf die TEN-Energie hält es die Kommission für angezeigt, Verbundvorhaben dieser Mitgliedstaaten in die vom Europäischen Parlament und vom Rat verabschiedete Liste von Vorhaben aufzunehmen und die Liste der Vorhaben von gemeinsamem Interesse zu aktualisieren.
- U 2. Der Bundesrat erinnert an seinen Beschluß vom 29. April 1994, BR-Drucksache 151/94 (Beschluß).
- Wi 3. Die darin bereits zum Ausdruck gebrachten Bedenken stehen dem gegenüber.
- U 4. Nach dessen Ziffer 6 muß der Netzausbau im wesentlichen Aufgabe der Unternehmen bleiben.

Ausgeliefert am 10. DEZ. 1996

- Wi 5. Dort hatte der Bundesrat insbesondere betont, daß er daran festhält, einer tendenziellen Verlagerung bisher unternehmerischer Einzelentscheidungen auf eine zentrale administrative Ebene der Gemeinschaft nicht zuzustimmen. Der Bundesrat unterstreicht daher weiterhin, daß auch künftig Planung und Finanzierung der Strom- und Gasnetze grundsätzliche Aufgabe der Unternehmen bleiben muß und nicht Aufgabe staatlicher Instanzen sein kann. Eine von der EU geförderte beschleunigte Realisierung von Verbundleitungen kann eine Verzerrung des Wettbewerbs im Energiemarkt darstellen. Die EU sollte sich auf die Anbindung insularer oder anderer Randregionen von besonderem europäischen Interesse konzentrieren.

In allen anderen Fällen müssen Investitionsbedürfnisse für Transportinfrastruktur im Wettbewerb in voller unternehmerischer Verantwortung der Energieunternehmen erfüllt werden.

- U
Wi 6. Dabei sind die Erfordernisse des Klimaschutzes und der Schonung der Energieressourcen zu beachten.

- U 7. In der Ziffer 7 des o. a. Beschlusses wird festgestellt, daß finanzielle und sonstige Förderungen für Energietransportprojekte unter umweltpolitischen Aspekten kontraproduktiv sein können.

Darüber hinaus sieht der Bundesrat mit Sorge, daß durch den Ausbau der trans-europäischen Netze nach Ost- und Südosteuropa der Import von Strom erleichtert wird, dessen Erzeugung den geforderten ökologischen Standards nicht entspricht. Er bittet die Bundesregierung, sich dafür einzusetzen, den Netzausbau mit der Einforderung ökologischer Standards zu verknüpfen. Ein Bezug von Strom aus den in Ost- und Südosteuropa betriebenen Atomkraftwerken wird abgelehnt.

B

8. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union empfiehlt dem Bundesrat, von einer Stellungnahme abzusehen.

Begründung:

Eine Festlegung des gemeinsamen Standpunktes ist in der Sitzung des Ministerrates (Energie) am 03.12.1996 bereits erfolgt. Die Stellungnahme des Europäischen Parlaments liegt ebenfalls vor.